

Kanton Luzern

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **7 (1841)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gemeinfaßlichen Unterricht in der Gesundheits- und Krankenpflege, in Vieh- und Bienenzucht und Benutzung der Thierstoffe? Die 3te Klasse könnte im Laufe von 2 Jahren nach Bedürfnis mit der Mineralogie vertraut gemacht werden, die ihre beständige Beziehung auf das Praktische überall blicken läßt. Das 3te Jahr der Schulzeit wäre dann der Physik ganz zu überlassen.

Beim Zeichnen ist ein für praktisch zu bildende Schüler wesentlicher Zweig unberücksichtigt geblieben: das Linearzeichnen, die Anfertigung von Rissen und Plänen.

Der Unterricht im Lateinischen sollte für alle Schüler wenigstens ein Jahr lang obligatorisch sein; denn aus den Bezirksschulen gehen meist unsere einstigen Beamten hervor, denen die lat. Sprache schon wegen des bessern Verständnisses der Fremdwörter nicht ganz unbekannt sein darf.

Eine Verordnung des Erziehungsdepartements vom 12. März 1839 weist die Lehrer an, über Leistungen, Fleiß und Betragen der Schüler Tabellen zu führen und ihnen als Auszüge derselben zu Händen ihrer Aeltern monatliche Zeugnisse auszustellen. So angemessen diese Verordnung ist, so kam sie bisher doch nicht in allen 4 Schulen zur Vollziehung. (Schluß folgt.)

Kanton Luzern.

Die Reaktion gegen das Volksschulwesen. Nach der in Folge der Verfassungsannahme eingetretenen politischen Umgestaltung dieses Kantons war vorauszusehen, daß auch das Volksschulwesen eine Zielscheibe der Herabwürdigung werden dürfte, und die diesfälligen Befürchtungen sind bereits in größerem Maße eingetreten, als man erwarten mochte. Zuerst wurde die Verlegung des Lehrerseminars in das Kloster St. Urban beschlossen, um es wohlfeiler einrichten zu können. Man war dreist genug zu behaupten, es werde sich dadurch eine jährliche Ersparniß von 6000—7000 Fr. ergeben, da doch die Anstalt bisher nicht einmal 4000 Fr. gekostet hat. Zudem wollte der Erziehungsrath, es solle gesetzlich festgestellt werden, daß nur ein Geistlicher Seminaradministrator sein könne. Der Regierungsrath, wie es scheint, getraute sich nicht, diesen Vorschlag zu genehmigen. Was er aber auf dem Papier zu thun sich scheute, das übte er dann praktisch ganz ungescheut aus: er setzte den bisherigen weltlichen Seminaradministrator — Herrn Rietschi — auf Antrag des Erzie-

hungsrathes ab, und vollbrachte somit einen Bruch der kaum ins Leben getretenen Verfassung, deren klare Vorschrift in §. 91 einem solchen Verfahren geradezu entgegen ist. Der Verstoßene war seinem Amte seit 20 Jahren in wahrer Treue vorgestanden, genießt als Christ und Bürger, als Gatte und Vater die volle öffentliche Achtung und als Lehrer die Liebe seiner Zöglinge; auf ihm lastet kein Tadel, keine Schuld; er hat für das Volksschulwesen gethan, was in Luzern von ihm zu thun möglich war: aber er fand dennoch vor dem neuen Erziehungsrath kein Erbarmen, keine Gnade — er mußte abgesetzt werden, weil er kein Geistlicher ist und für die neue Ordnung der Dinge Nichts gethan hat. Was kümmert sich der neue — katholische — Erziehungsrath um Verdienste, um lange untadelhafte Amtsführung, um den Schmerz der Zurücksetzung eines ehrenhaften Mannes, um das Glück einer Familie! Was kümmert er sich um das heillose Beispiel einer schreienden Ungerechtigkeit! — Herr Rietschi wandte sich in einer Zuschrift an den gr. Rath und der ganze unter ihm gebildete Lehrerstand trat ebenfalls in einer Bittschrift für ihn auf. Davon sagten sie dem gr. Rathe unter Anderem:

„Wir, die Unterzeichneten, gewesene Zöglinge des Herrn Seminardirektor Rietschi, halten es für Pflicht, Ihnen hiemit
 „offen unsere Dankschuldigkeit gegen denselben zu bekennen; Ihnen
 „zu bekennen, daß wir diesem Manne nicht nur für seine Lehre
 „und Unterweisung, durch die er uns auf den schwierigen Lehrer-
 „beruf vorbereitete, die tiefste Erkenntlichkeit zollen, sondern daß
 „wir auch in seiner Liebe, Thätigkeit und Hingebung für die
 „Sache der Jugendbildung das ermunterndste Beispiel verehrt
 „haben. Dazu hat er durch seine Humanität und durch das
 „Wohlwollen, mit dem er stets jedem von uns entgegenkam,
 „die volle Theilnahme unserer Herzen erworben, die wir ihm
 „und seinem persönlichen Wohlergehen immerfort bewahren
 „werden.“

Raum war Rietschi's Protestation bekannt geworden, so eilte die Bundeszeitung, ihm erbittert zuzurufen, ein solcher Schritt könne ihm nur schaden. So weit also ist es in Luzern gekommen, daß ein Ehrenmann, wenn er gegen erlittenes Unrecht sich wehrt und Recht verlangt, damit getröstet wird, er solle sich in Geduld fügen und abwarten, ob und wann und wie man sich seiner auch noch einmal erbarmen werde. Raum war die Bittschrift der

Lehrer zur öffentlichen Kunde gelangt, so nannte das gleiche Blatt diesen Schritt eine „Schullehrerrevolution“ und fügte drohend bei, „diese Revolution könne für die Revolutionärs am gefährlichsten werden.“ Welcher Hohn gegen die gemüthliche Theilnahme der luzernischen Lehrer am Schicksale ihres schmäzlich behandelten Oberlehrers, ohne dessen Wissen und Zuthun seine Zöglinge durch jenen Schritt das schönste Zeugniß ihrer Biederkeit sich gegeben haben! Nach solchen Vorgängen war auch das Ergebnis der beiderseitigen Schritte vorauszusehen. Der gr. Rath hob die verfassungswidrige Entsetzung des Hrn. Rietschi nicht auf, er hat sie somit bestätigt. Und das geschah in einem Ländchen, wo man Religion, Freiheit und Gerechtigkeit als die Grundpfeiler des Staatslebens ausposaunt.

Hätte man bloß Rietschi's Entsetzung als momentanen Akt der Willkür zu beklagen; so ließe sich denn doch am Ende für den Mißhandelten auf anderem Wege sorgen. Aber man trieb den Hohn gegen das Volksschulwesen noch weiter: an Rietschi's Stelle wurde ein Geistlicher gewählt, Dorfkaplan Staffelbacher, der nicht die geringste pädagogische Bildung besitzt. Derselbe erhält 10 Louisd'or Reisegeld, um durch den Besuch auswärtiger Lehrerseminare für seine neue Stelle sich vorzubereiten. Also um diese Bettelsumme bildet man einen Seminardirektor für den Kt. Luzern im J. 1841.

Al l e r l e i.

Gottes Wohnung.

Wo wohnt der liebe Gott?

Sieh' dort den blauen Himmel an,
wie fest er steht so lange Zeit,
sich wölbt so hoch, sich streckt so weit,
daß ihn kein Mensch erfassen kann;
und sieh' der Sterne goldnen Schein,
gleich als viel tausend Fensterlein:
Das ist des lieben Gottes Haus,
da wohnt er drin und schaut heraus
und schaut mit Vateraugen nieder
auf dich und alle deine Brüder.